

Unsere Themen

- **Wer mehr Freizeit haben will, hat Anspruch auf Reduzierung, aber**

Teilzeitarbeit statt Fulltimejob kann eingeklagt werden

- **Ob Trainer, Chorleiter oder Erste-Hilfe-Kurse:**

2.400 Euro plus 450 Euro steuerfrei für Übungsleiter & Co

- **Partnervermittlung:**

Wo Daniela draufsteht, muss auch Daniela „drin“ sein

- **Wenn Wohnwagen vor Gericht rollen**

Mobile Unterkünfte auf Wohneigentumsanlagen nicht gern gesehen

- **Die interaktive Seite**

Wer mehr Freizeit haben will, hat Anspruch auf Reduzierung, aber...

Teilzeitarbeit statt Fulltimejob kann eingeklagt werden

Ob es aus reiner Lust auf mehr Freizeit geschehen soll oder ob familiäre oder andere Zwänge dazu raten: Arbeitnehmer können von ihrem Arbeitgeber die Zustimmung dazu verlangen, künftig weniger als in der bisher vertraglich vereinbarten Arbeitszeit tätig zu sein. Das „Teilzeit- und Befristungsgesetz“ ist die Rechtsgrundlage dafür.

Das sind die Grundbedingungen:

- Das Arbeitsverhältnis muss länger als sechs Monate bestehen.
- Im Betrieb sind – von Auszubildenden abgesehen – regelmäßig mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt.
- Der Arbeitnehmer hat die gewünschte Verringerung der Arbeitszeit spätestens drei Monate vor deren Beginn geltend zu machen, damit der Arbeitgeber sich auf die neue Situation einstellen kann.
- Mit dem Arbeitgeber ist dann „Einvernehmen über die festzulegende Verteilung der Arbeitszeit“ zu erzielen.
- Der Arbeitgeber „hat“ der Verringerung der Arbeitszeitverkürzung zuzustimmen (er darf sie also nicht ablehnen) und die Verteilung entsprechend dem Arbeitnehmerwunsch festzulegen, „soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen“. Ein solcher betrieblicher Grund könnte darin liegen, dass es ihm organisatorisch nicht möglich ist, auf die Arbeitskraft der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters teilweise verzichten zu müssen. Das könnte zum Beispiel dann der Fall sein, wenn er für ein spezielles Aufgabengebiet nur einen Mitarbeiter beschäftigt und es kaum möglich erscheint, für die ausfallende Arbeitszeit (von zum Beispiel 5 oder 10 Stunden wöchentlich) eine entsprechend qualifizierte Ersatzkraft einstellen zu können.
- Es sind bestimmte Regularien einzuhalten. So hat der Arbeitgeber seine Entscheidung dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin schriftlich mitzuteilen. Geschieht das nicht, so kann

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

der Mitarbeiter auf die Umsetzung seiner Forderung bestehen. Andererseits kann der Arbeitgeber die neue Arbeitszeit wieder ändern, „wenn das betriebliche Interesse daran das des Arbeitnehmers an der Beibehaltung überwiegt“.

- **Schließlich der umgekehrte Fall:** Hat ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer den Wunsch geäußert, (wieder) länger arbeiten zu wollen, so hat der Arbeitgeber ihn „bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen“ – von Ausnahmen abgesehen.

Das Bundesarbeitsgericht hat mehrere Streitfälle aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz zu lösen gehabt. Drei Beispiele:

Reagiert ein Arbeitgeber auf einen Antrag zu spät, muss er sich fügen - Will eine Arbeitnehmerin ihre Arbeitszeit verringern und bezieht sie sich dabei "ordnungsgemäß" auf das Teilzeit- und Befristungsgesetz, so hat der Arbeitgeber einen Monat Zeit, den Antrag abzulehnen, wenn er dringende betriebliche Gründe dagegen anführt. Geschieht das nicht, so ist der Wunsch der Mitarbeiterin zu erfüllen. Eine gegebenenfalls nachgeschobene Änderungskündigung ändert daran nichts.

(BAG, 9 AZR 860/13)

Eine Betriebsvereinbarung darf das Gesetz nicht aushebeln - Der gesetzliche Anspruch auf eine Verringerung der Arbeitszeit darf nicht per Betriebsvereinbarung zeitlich begrenzt werden. Ein Pilot der Deutschen Lufthansa setzte sich erfolgreich gegen eine Betriebsvereinbarung der Fluggesellschaft durch, die eine von Mitarbeitern verlangte kürzere Arbeitszeit auf ein Jahr befristete. Der Pilot beabsichtigte, sei-

ne Arbeitszeit um 30 (Kalender-)Tage zu reduzieren und eine Blockfreizeit durchzusetzen. Mit Erfolg. Der Arbeitgeber kann dies nur ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe dagegen sprechen würden. Mit einer Betriebsvereinbarung, die die Zahl und Dauer der verfügbaren Teilzeit-Arbeitsplätze begrenzt, könnten diese Rechte nicht ausgehebelt werden. (AZ: 9 AZR 313/07)

Nicht von vornherein an Teilzeiter denken - Vollzeitbeschäftigte haben das Recht, eine Verringerung ihrer Arbeitszeit zu verlangen, wenn der Arbeitgeber keine zwingenden organisatorischen Schwierigkeiten dagegen vorbringen kann. Will der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer wieder länger arbeiten, so hat er keinen "Rückabwicklungs-Anspruch". Der Arbeitgeber muss deshalb bei seiner Personalplanung auf entsprechende Verlängerungswünsche keine Rücksicht nehmen, sondern erst "bei" der Besetzung der Stelle. Das heißt also: Ohne aktuelle Stellenbesetzung braucht eine bestehende Arbeitsorganisation nicht geändert zu werden. Vielmehr ist "der Besetzungsentscheidung vorgelagert die Feststellung des Personalbedarfs". Ihm folgt die Personalplanung.

Erst dann ist eine vormalige Vollzeit- und inzwischen Teilzeitkraft gegebenenfalls vorrangig zu berücksichtigen, wenn neue Stellen zu besetzen sind. (BAG, 9 AZR 8/06)





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Ob Trainer, Chorleiter oder Erste-Hilfe-Kurse:
2.400 Euro plus 450 Euro steuerfrei für Übungsleiter & Co

Bis zu 2.400 Euro im Jahr, 200 Euro monatlich, können ehrenamtlich Tätige, die quasi wie Arbeitnehmer tätig sind, an Aufwandsentschädigung von den Vereinen und Institutionen erhalten, ohne davon Steuern abführen zu müssen. Und auch die Sozialversicherung drückt ebenfalls beide Augen zu. Zusatz-Bonbon: Ein 450 Euro-Job.

Die 200 Euro steuerfreie Aufwandsentschädigung pro Monat können – Nebenberuflichkeit vorausgesetzt - Trainer, Ausbilder und Erzieher oder Personen mit einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit „zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke“ brutto für netto kassieren.

- Dazu zählt nicht nur die Arbeit eines Sporttrainers.
- Auch die eines Chorleiters oder eines Dirigenten,
- ferner die Lehr-/Vortragstätigkeit im Rahmen einer beruflichen Aus- oder Fortbildung.
- Auch Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen,
- im Rahmen der Mütterberatung
- oder Erste-Hilfe-Kurse zählen dazu.
- Und wer für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen Geld bekommt, der kann den 2.400 Euro Freibetrag jährlich ebenfalls in Anspruch nehmen.
- Schließlich profitieren auch diejenigen von der steuergünstigen Vorschrift, die

nebenberuflich an Universitäten oder Verwaltungsschulen lehren

- oder - ebenfalls nebenher - eine Ausbildungstätigkeit bei der Feuerwehr verrichten.
- Sogar die nebenberufliche Fortbildung für eine Anwalts- oder Ärztekammer ist begünstigt.

Was ist unter einer „nebenberuflichen“ Tätigkeit zu verstehen?

Es kommt auf den Zeitaufwand, auf die Höhe der Vergütung und den Umfang an, in dem aus dieser Nebentätigkeit der Lebensunterhalt bestritten wird.

Das bedeutet, dass auch solche Frauen und Männer „nebenberuflich“ tätig sein können, die keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studenten, Hausfrauen, Rentner und Arbeitslose.

Um den Freibetrag in Anspruch nehmen zu können, braucht nicht geprüft zu werden, ob es sich bei den Einnahmen tatsächlich um „Aufwandsentschädigungen“ gehandelt hat.

Das heißt: Bis zu 2.400 Euro im Jahr bleiben die Einkünfte stets steuerfrei. Soweit die Einnahmen allerdings den Grenzbetrag übersteigen, sind sie steuerpflichtig (2.400 € bleiben also auf jeden Fall „frei“).

Der Steuerzahler hat aber die Möglichkeit, von dem übersteigenden Betrag „Betriebskosten“, also seinen Aufwand abziehen.

Der Haken dabei: Die Finanzämter erkennen nur die nachgewiesenen Kosten an, die 2.400 Euro im Jahr übersteigen. Denn



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

2.400 Euro sind ja bereits pauschal als „Aufwandsentschädigung“ berücksichtigt.

Bezieht also ein als nebenberuflicher Trainer eines Amateursportvereins tätiger Angestellter 6.000 Euro an Jahresgehalt, so sind 2.400 Euro davon steuerfrei.

Von den restlichen 3.600 Euro kann er nur solche nachgewiesenen „Betriebskosten“ absetzen, die höher sind als 2.400 Euro. Der Rest ist grundsätzlich steuerpflichtig.

Doch damit ist das Ende der steuergünstigen Fahnenstange aber noch nicht erreicht.

Denn das über 2.400 Euro hinausgehende Entgelt, das ein Übungsleiter (oder ein anderer Begünstigter dieses Rechts) bezieht, kann auf 450-Euro-Basis versteuert und mit Sozialversicherungsbeiträgen belegt werden.

So ist es zum Beispiel möglich, dass ein Verein einem Trainer 200 plus 450 = 650 Euro monatlich zukommen lässt, ohne dass dieser dadurch abgabenpflichtig wird. Das kostet den Verein oder die Organisation dann allerdings grundsätzlich weitere

30 Prozent des 450-Euro-Verdienstes an pauschalen Beiträgen zur Sozialversicherung (28 %) und für das Finanzamt (2 % - dieser Mini-Satz kann allerdings auf den Beschäftigten abgewälzt werden).

Schließlich: Die 2.400 Euro-Pauschale ist ein Jahresbetrag. Er kann auch dann voll in Anspruch genommen werden, wenn entsprechend viel in nur wenigen Monaten gezahlt wurde.

Drittens: die „Ehrenamtszuschale“

Die dritte, wenn auch bescheidenere Mög-

lichkeit, etwas für die Gesellschaft zu tun und Einnahmen daraus nicht versteuern zu müssen, bildet die „Ehrenamtszuschale“. Sie beträgt 720 Euro - dies allerdings auf das Jahr bezogen.

Die 60 Euro pro Monat gelten für jede Art von Betätigung für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen.

Zum Beispiel als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platzwart, Geräewart, Reinigungsdienst oder Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern“.

Die Zuschale wird – wie die Übungsleiterzuschale – nicht jedem solcher ehrenamtlich Tätigen quasi als Steuerfreibetrag gewährt.

Die Inanspruchnahme hängt davon ab, dass mindestens in dieser Höhe ein Obolus an die oder den Ehrenamtlichen geflossen ist.



Partnervermittlung:

Wo Daniela drauf steht, muss auch Daniela „drin“ sein

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Die Slogans der Online-Partnervermittlungsbörsen lesen oder hören sich unter anderem so an: „Kostenlos anmelden und losflirten“ oder „alle elf Minuten verliebt sich ein Single bei (...)“. Die Stiftung Warentest hat Partnervermittlungen und Singlebörsen ge-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

testet und kam insgesamt zu einem guten Ergebnis. Es läuft überwiegend reibungslos gut. Allerdings kommen Vermittlungsversuche mitunter ins Stocken – manchmal gibt es Streit, und im Extremfall geht's schließlich zum Gericht. Aktuelle Beispiele:

Daniela

Einem 50 Jahre alten Landwirt aus Bayern fiel in einer Kontaktanzeige eine „Daniela“ auf, die – 30 Jahre jung - als Kinderkrankenschwester einen „treuen Landwirt“ suchte.

Der Mann zahlte 1.200 Euro für die Kontaktaufnahme zu „Daniela“ an die Agentur. Bei den drei Vorschlägen, die ihm schließlich gemacht wurden, war keine Daniela (die aus Bayern stammen sollte) dabei.

Der Mann verlangte sein Geld zurück – und erhielt Rückendeckung vom Amtsgericht Augsburg, das ihm das Geld zusprach.

Die Partneragentur musste die komplette Summe ersetzen, weil die Angaben in der Annonce schlicht und einfach falsch waren.

Die Mutter des Landwirts konnte glaubhaft bezeugen, dass es ihrem Sohn immer nur um „Daniela aus Bayern“ gegangen sei.

Sie habe selbst gehört, dass es in den Telefongesprächen zwischen ihrem Sohn und Mitarbeitern der Agentur „immer nur von dieser 30jährigen Daniela“ die Rede war. (AZ: 71 C 2892/15)

8.000 Euro für 19 Telefonnummern

Der Vertrag mit einem Partnervermittlungsinstitut ist nichtig, wenn sich herausstellt,

dass Preis und Leistung in grobem Missverhältnis stehen.

Das Institut könne sich nicht darauf berufen, dass andere Anbieter ähnlich hohe Preise verlangten. Denn die Frage, ob ein „sittenwidriges Rechtsgeschäft“ vorliegt, ist nicht allein durch ein Gegenüberstellen des vereinbarten mit einem marktüblichen Preis zu beurteilen.

In dem konkreten Fall vor dem Landgericht Düsseldorf hatte ein 88 Jahre alter Mann auf eine Zeitungsannonce hin die Agentur kontaktiert, die ihm eine Mitarbeiterin ins Haus schickte. 2.000 Euro nahm sie direkt entgegen – weitere 6.000 Euro hob der Mann am nächsten Tag vom Konto ab.

Die nüchterne Gegenleistung: 19 Namen mit Anschriften und Telefonnummern in knapp sechs Wochen. Er widerrief den Kontrakt – und das auch deswegen zu Recht, weil keine einzige Frau aus der Stadt kam, in der er lebte. (AZ: 20 O 7/14)

Ganz ähnlich lief die Partnervermittlungs-Abzocke für einen 67-jährigen Witwer aus dem Rheinland. 6.000 Euro zahlte er für wertlose Telefonnummern.

Das Landgericht Mönchengladbach stand ihm bei. Weil die Kontakte nicht wie gewünscht „zwischen 50 und 60 Jahre alt“ waren und allesamt mehr als 20 Kilometer entfernt wohnten (was der Mann ausdrücklich als „Obergrenze“ genannt hatte), kam er aus dem Vertrag heraus.

Auch die Tatsache, dass nichts über die Hobbys oder über die Charaktere der Personen erwähnt wurde (ihm war zum Beispiel auch die Information wichtig, ob die Personen schon mal verheiratet waren o-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

der Kinder haben) sprachen nicht für die Seriosität der Agentur.

Der gehörnte Mann bekam die 6.000 Euro zurück. (LG Mönchengladbach, 6 O 385/07)

5.000 Euro für „20-Minuten-Video“

Das Landgericht Hamburg hat eine Partnervermittlungsagentur zur Rückzahlung von 5.000 Euro verurteilt, die sie für eine 20minütige Produktion eines Videoclips verlangte.

Die zahlte ein Kunde, um sich potenziellen Partnerinnen vorteilhaft zu präsentieren. Das Gericht entschied, dass lediglich 100 Euro angemessen gewesen seien.

Der Mann kündigte den Vertrag, nachdem er wochenlang keine Angebote für ein persönliches Treffen erhalten hatte.

Die Agentur musste das akzeptieren, da es sich bei der Vermittlung um einen Dienstleistungsvertrag handelt, der jederzeit kündbar ist. Nur die bis dahin erbrachten Leistungen dürfen berechnet werden. (AZ: 307 O 104/12)



Wenn Wohnwagen vor Gericht rollen: Mobile Unterkünfte auf Wohneigentumsanlagen nicht gern gesehen

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Die oft belächelten mobilen Eigenheime hatten jahrelang schlechte Verkaufszahlen. Ihr Ruf war nicht gut. Stets eher gemütlich unterwegs, waren Wohnwagen vielen Autofahrern ein Dorn im Auge. Sie galten als „konservativ“ und eher „für die ältere Generation“. Das hat sich geändert – seit 2015 sind sie stark im Kommen. Die ersten sechs Monate des Jahres 2016 endeten mit einem Zulassungsrekord.

Gründe für das gestiegene Interesse sind – laut Caravaning Industrie Verband (CIVD) - neben der Flexibilität im Allgemeinen die Tatsache, dass die Anbieter „viele Modelle auf den Markt gebracht haben, die leicht sind und somit den Einsatz kleinerer Zugfahrzeuge ermöglichen“.

Sprich: Immer mehr Autofahrer haben schlicht und einfach die Möglichkeit, sich – wird nachträglich eine Anhängerkuppung angebracht – mit einem Wohnwagen auf den Weg zu machen.

Voraussetzung dafür ist natürlich der passende Führerschein.

Seit 1999 gibt es die Führerscheinklasse B, die für Gespanne bis 3,5 Tonnen gilt, wenn der Anhänger eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 750 Kilogramm hat.

Weil da die meisten Wohnwagen drüber liegen und die 3,5-Tonnen-Grenze leicht erreicht wird, ist die Führerschein-Klasse BE nötig, mit der man Anhänger bis zu 3,5 Tonnen ziehen darf. Wer noch den alten Führerschein der Klasse 3 gemacht hat, muss sich indes keine Sorgen um diese Einschränkungen machen.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

„Wenn jemand eine Reise tut, so kann er was erzählen“ – das ist so alt wie richtig und gilt auch für Wohnwagen-Urlauber. Wir haben Beispiele aus der Rechtsprechung zusammengetragen, die zeigen, welche Probleme der „New Generation Camper“ (neben dem neu entdeckten Spaß) blühen können:

Schleudernder Wohnwagen

Das Szenario wünscht sich niemand – aber es kommt vor: Der vom Auto gezogene Wohnwagen gerät ins Schleudern und beschädigt den eigenen Pkw. Der Führer des Gespanns reichte den Schaden seiner Kfz-Vollkaskoversicherung ein – vergeblich. Sie müsse laut Bundesgerichtshof dafür nicht zwingend aufkommen. Das dann nicht, wenn das Malheur „ohne äußere Einwirkung“ passiert ist.

Dann sei von einem „Betriebsschaden“ zu sprechen. Etwas anderes gelte aber, wenn der Wohnwagen zum Beispiel deshalb ins Schleudern geriet, weil sich auf der Straße starke Spurrillen befunden haben. Dabei handele es sich um ein „von außen einwirkendes Ereignis“. (AZ: IV ZR 21/11)

Parken auf dem Hof

Das Amtsgericht Hattingen erlaubte es einer Wohnungseigentümerversammlung festzulegen, dass auf der Stellplatzanlage hinter dem Haus nur verkehrsrechtlich „angemeldete“ Fahrzeuge abgestellt werden. Eine solche Regelung entspreche einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Es sei nicht zu beanstanden, wenn für Anhänger und Wohnwagen für maximal 14 Tage ein Par-

ken erlaubt ist. Diese Frist musste hier ein Eigentümer schlucken, der seinen - abgemeldeten - Wohnwagen den Winter über „im Blick“ haben wollte. Die gemeinschaftlichen Stellplätze seien jedoch keine „Dauerparkeranlage“. (AZ: 28 C 30/13)

Vorsicht beim Kauf

In einem Fall vor dem Oberlandesgericht München ging es bereits beim Kauf mit dem Ärger los. Es handelte sich um einen gebrauchten Wohnwagen. Der Besitzer hatte sein Fahrzeug einem Interessenten verkauft, ohne ihn darüber zu informieren, dass vor allem im Deckenbereich erhebliche Schäden durch Feuchtigkeit vorhanden sind.

Der Käufer bemerkte diese Mängel erst, nachdem er bereits einige Umbauten vorgenommen hatte. Dennoch verlangte er sein Geld zurück – und konnte damit durchdringen.

Der Verkäufer musste das Fahrzeug zurücknehmen und den Kaufpreis erstatten. Und zwar zuzüglich der unnütz aufgewandten Kosten des Käufers einschließlich Winterreifen.

Das Gericht hielt seine „Arglist“ für bewiesen, da er große Flächen im Innenraum abgedeckt hatte, um teils verfaulte Holzteile zu verdecken. (AZ: 3 U 297/11)





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern?

Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen.

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)